

Investitionsgesellschaft SICAR Luxembourg

I. Juristische Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR

1. Begriff
2. Zweck
3. Anlagepolitik
4. Anleger
5. Gründung
6. Mindestkapital
7. Sitz der SICAR
8. Verwahrstelle
9. Organisation
10. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik
11. Bezeichnung
12. Aufsichtsrechtliche Aspekte
 - 12.1. *Genehmigung und Aufsicht*
 - 12.2. *Berichte*
 - 12.3. *Mindestinhalt des Verkaufsprospekts/Emissionsdokuments*

II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR

1. Ertragssteuer
2. Steuerbefreiung
3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Berechtigung)

Investitionsgesellschaft SICAR Luxemburg

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf die Investitionsgesellschaft SICAR zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

Ihr LCG Team

Investitionsgesellschaft SICAR Luxemburg

I. Juristische Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR

1. Begriff

Bei der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR (Société d'investissement en capital à risqué) handelt es sich nicht um eine neue Gesellschaftsform, sondern vielmehr um ein im SICAR-Gesetz reguliertes Instrument für Investitionen ausschließlich in Risikokapital. Die luxemburgische SICAR verfügt über eine eigene von ihren Anlegern getrennte Rechtspersönlichkeit.

2. Zweck

Der Zweck einer luxemburgischen SICAR besteht darin, ihre Mittel in Risikovermögenswerte mit dem Ziel anzulegen, das erwirtschaftete Ergebnis im Ausgleich für das getragene Risiko an qualifizierte Anleger zu verteilen.

3. Anlagepolitik

Zulässig bei der luxemburgischen SICAR sind ausschließlich Risikokapital-Anlagen. Als Risikokapital bezeichnet man die direkte oder indirekte Einbringung von Mitteln in ein Unternehmen, um dieses in seiner Anfangsphase, bei seiner Entwicklung oder bei einem Börsengang zu unterstützen (Private Equity-Anlagen).

Die Anlage in Immobilien ist allerdings nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Möglich sind lediglich indirekte Investments über Gesellschaften, die in Risikokapital darstellende Immobilienaktiva investieren oder halten sowie die Kapitaleinlage in Immobiliengesellschaften. Das direkte Halten von Immobilien ist jedoch ausgeschlossen.

Die SICAR in Luxemburg ist nicht verpflichtet bei der Auswahl ihrer Anlagen das Prinzip der Risikosteuerung zu beachten und kann mithin in ein oder mehrere Unternehmen investieren, die auf einem engen Marktsegment tätig sind.

Darüber hinaus ist die Finanzierungsart der Gesellschaften durch eine SICAR frei wählbar. Mithin sind jegliche Finanzierungsarten wie beispielsweise Kapitaleinlagen, Anleihen, Zwischenkredite, mezzanine-Finanzierungen usw. unter der Voraussetzung zulässig, dass die Finanzierung eine Risikokapital-Anlage darstellt.

4. Anleger

Gemäß dem SICAR Gesetz ist das luxemburgische Anlagevehikel der SICAR „sachkundigen Anlegern“ i. S. v. professionellen Anlegern sowie institutionellen Anlegern wie Banken und

Versicherungen vorbehalten. Natürliche Personen, die mindestens 125.000 Euro anlegen wollen, müssen einen schriftlichen Nachweis über ihren gut informierten Anlegerstatus abgeben können. Ein derartiger Nachweis kann in Form einer Erklärung der Bank oder des Finanzdienstleisters, über das Vorliegen entsprechender Kenntnisse beim Anleger, erfolgen.

5. Gründung

Eine luxemburgische SICAR wird als Kapital- oder Personengesellschaft gegründet. Sie darf nicht in Vertragsform, also als von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds (fonds commun de placement, FCP) organisiert sein. Mithin kommen für die Luxemburger SICAR folgende Rechtsformen in Betracht:

Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA), Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA) und Kommanditgesellschaft (SECS).

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit eine luxemburgische SICAR als Dachfonds mit mehreren Teilfonds zu strukturieren, die jeweils eine eigene spezifische Anlagestrategie und Investment-Manager haben und voneinander unabhängig sind. Es besteht insoweit eine Ähnlichkeit zu den Strukturierungsmöglichkeiten des Luxemburger Spezialfonds SIF.

6. Mindestkapital

Das gezeichnete Kapital der Luxemburger SICAR beträgt mindestens 1 Mio. Euro und muss innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) erreicht werden.

Darüber hinaus ist das Mindestgesellschaftskapital zu erbringen, welches von der entsprechenden Rechtsform abhängt. Wird die SICAR in Luxemburg als Kapitalgesellschaft gegründet, müssen die ausgegebenen Anteile voll gezeichnet sein und jede Aktie ist zumindest zu 5% durch Geld- oder Sacheinlage einzuzahlen.

7. Sitz der SICAR

Der satzungsmäßige Sitz und die Hauptverwaltung der SICAR müssen sich in Luxemburg befinden. Davon umfasst ist u. a. die Erstellung und Verwahrung von allen für die Investoren vorgesehenen Dokumenten sowie die Ausführung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien bzw. Anteilen.

8. Verwahrstelle

Die Vermögenswerte einer SICAR müssen an eine in Luxemburg ansässige und unabhängige Verwahrstelle (Kreditinstitut) übertragen werden, die ausschließlich im Interesse der Anleger handelt und in diesem Rahmen dafür Sorge trägt, dass der Zeichnungspreis von Anteilen der Gesellschaft

fristgerecht erhalten wird, bei Geschäften mit Vermögenswerten, der Gegenwert übertragen oder bezahlt wird und die Erträge gemäß den Gründungsunterlagen verwendet werden.

9. Organisation

Die Organisation einer Luxemburger SICAR entspricht ihrer jeweiligen Rechtsform.

Die Geschäftsleitung und Verwahrstelle der SICAR müssen ausreichend qualifiziert sein und entsprechende Erfahrungen im Bereich von „Private Equity“ nachweisen können. Allerdings benötigt eine luxemburgische SICAR nicht notwendigerweise einen „Sponsor/Promotor“. Darüber hinaus bedarf der Anlageverwalter einer SICAR keiner Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF).

10. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik

In Bezug auf die Ausgabe von neuen Aktien bzw. Anteilen, enthält das SICAR Gesetz keine konkreten Bestimmungen, sodass lediglich die Regelungen der Satzung maßgeblich sind. Ebenso sind formelle Voraussetzungen für Ausschüttungen von Dividenden oder andere Rückzahlungen an Anleger im Gesellschaftsvertrag frei regelbar. Eine Rücklagenbildung ist ferner nicht erforderlich.

Eine luxemburgische SICAR kann seine Vermögensbewertungsmethode zwar frei bestimmen, sollte diese jedoch in dem Gründungsvertrag vermerken.

11. Bezeichnung

Die SICAR-Gesellschaft hat in ihrem Namen das Kürzel „SICAR“ zu führen.

12. Aufsichtsrechtliche Aspekte

Im Vergleich zu anderen regulierten Anlagevehikeln Luxemburgs unterliegt die SICAR weitaus weniger strengen Aufsichtsregeln.

12.1. Genehmigung und Aufsicht

Die luxemburgische SICAR untersteht der ständigen Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (CSSF) und bedarf deren vorherigen Genehmigung.

Nach der Zulassung durch die CSSF kann die SICAR auf der luxemburgischen Börse notiert werden.

12.2. Berichte

Die Jahresabschlüsse einer luxemburgischen SICAR sind von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und innerhalb von 6 Monaten ab Jahresende zu veröffentlichen.

12.3. Mindestinhalt des Verkaufsprospekts/Emissionsdokuments

Darüber hinaus muss die Luxemburger SICAR ein Verkaufsprospekt mit sämtlichen erforderlichen Informationen vorbereiten, sodass es den Investoren möglich ist, eine informierte Beurteilung des Investments und der Nebenrisiken durchführen zu können. Das Verkaufsprospekt muss die Gründungsunterlagen enthalten.

II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR

1. Ertragssteuer

Grundsätzlich unterliegt die SICAR-Kapitalgesellschaft in Luxemburg einer Ertragssteuer in Höhe von 29,22%, die sich aus der Körperschaftsteuer (21% bei Einkommen über 15.000 Euro bzw. 20% bei Einkommen bis 15.000 Euro), erhöht um 7% zwecks Speisung des Arbeitslosenfonds sowie der Gewerbesteuer i. H. v. 6,75% zusammensetzt.

Allerdings begründen Einkünfte aus Wertpapieren der Luxemburger SICAR sowie aus dem Verkauf, Einbringung oder Liquidation ihrer Wertpapiere kein ertragssteuerpflichtiges Einkommen.

Erfolgt die Gründung einer luxemburgischen SICAR in der Form einer Kommanditgesellschaft, so wird diese steuerlich transparent behandelt und unterliegt nicht der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Anleger werden im Land ihres Wohnsitzes besteuert.

2. Steuerbefreiung

Die Luxemburger SICAR ist von der Vermögenssteuer sowie der Quellensteuer auf Ausschüttungen von Dividenden an Anleger sowie Kapitalerträge, die durch Abgang realisiert werden, befreit.

Genauso entfällt die Quellensteuer auf die von einer SICAR gezahlten Zinsen, sowie auf den Liquidationserlös für nichtansässige Anleger.

Eine sog. „Abonnementsteuer“ (Tax d'Abonnement) wird bei der Luxemburger SICAR ebenfalls nicht erhoben.

Darüber hinaus sind Verwaltungsdienstleistungen für die SICAR seitens einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft von der Mehrwertsteuer befreit.

3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Berechtigung)

Da die luxemburgische SICAR in Form einer Kapitalgesellschaft voll steuerpflichtig ist, profitiert sie von dem luxemburgischen Netzwerk der Doppelbesteuerungsabkommen.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....